

**Satzung für den Integrationsbeirat der
Landeshauptstadt Saarbrücken
vom 25.11.2008**

Aufgrund der §§ 12, 50 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1346). , wird auf Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 25.11.2008 folgende Satzung erlassen:

A Konstitutive Vorschriften
§ 1

(1) Aufgrund der §§ 12, 50 KSVG bildet die Landeshauptstadt Saarbrücken als Selbstverwaltungsangelegenheit einen Integrationsbeirat. Der Integrationsbeirat besteht zu zwei Dritteln aus Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, und zu einem Drittel aus Mitgliedern des Stadtrates der Landeshauptstadt Saarbrücken.

(2) Aus dem persönlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind ausgenommen: Ausländische Angehörige des Diplomatischen und Konsularischen Korps; Personen, die aufgrund eines Truppenstationierungsvertrages sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten haben; ferner Asylbewerber, denen der Aufenthalt in der Landeshauptstadt zur Durchführung des Asylverfahrens vorläufig gestattet ist.

§ 2

- (1) Zwei Drittel der Mitglieder des Integrationsbeirates werden von den Einwohnern, die nicht Deutsche i.S.d. Art 116 Abs. 1 GG sind, in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt. Näheres bestimmt diese Satzung nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechtes.
- (2) Für die Bestimmung der Mitglieder des Stadtrates sind die Vorschriften über die Besetzung der Ausschüsse entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Tag der Wahl des Integrationsbeirates wird durch Beschluss des Stadtrates bestimmt.

§ 3

Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der nicht Deutschen i. S. d. Artikels 116 auf politischer, kultureller und sozialer Ebene in der Landeshauptstadt Saarbrücken im Rahmen deren kommunaler Zuständigkeit (Selbstverwaltungsangelegenheiten) zu vertreten. Zu diesem Zweck darf sich der Integrationsbeirat mit allen Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen, die die nichtdeutsche Ortsbevölkerung betreffen.

§ 4

Auf Antrag des Integrationsbeirates hat der/die OberbürgermeisterIn dem Stadtrat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 3 der Satzung) zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

§ 5

- (1) Der Integrationsbeirat wählt eine(n) SprecherIn und einen oder mehrere StellvertreterInnen.
- (2) Der/die SprecherIn des Integrationsbeirates oder ein(e) StellvertreterIn sind berechtigt, bei der Beratung an Sitzungen des Stadtrates, der Bezirksräte oder der Ausschüsse teilzunehmen, wenn der/die OberbürgermeisterIn auf Antrag des Integrationsbeirates dem Stadtrat eine Selbstverwaltungsangelegenheit zur Beratung und Entscheidung vorgelegt hat. Dem/der SprecherIn oder dem/der VertreterIn ist auf deren Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) Der Integrationsbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder Bezirksrat oder dem/der OberbürgermeisterIn vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 6

Der Integrationsbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Soweit der Stadtrat durch Beschluss keine andere Bestimmung trifft, dauert die Wahlperiode des Integrationsbeirates fünf Jahre.

§ 7

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsbeirates gelten die §§ 30 Abs. 1, 33 und 51 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 KSVG entsprechend. Die Mitglieder des Integrationsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsbeirates ein Sitzungsgeld in der Höhe des jeweils festgesetzten Sitzungsgeldes für Stadtrats- und Bezirksratsmitglieder sowie Erstattung des Verdienstausfalles. Gleiches gilt für den/die SprecherIn des Integrationsbeirates im Falle der notwendigen Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Bezirksrates oder eines Ausschusses in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 8

Die Amtssprache im Integrationsbeirat ist deutsch.

§ 9

Die Landeshauptstadt Saarbrücken stellt in ihrem Haushalt die für den Integrationsbeirat erforderlichen Mittel bereit. Der Integrationsbeirat kann unter Führung eines Verwendungsnachweises über diese Mittel im Rahmen seiner Zuständigkeit und des geltenden Haushaltsrechtes frei verfügen.

§ 10

- (1) Die Sitzungen des Integrationsbeirates finden in Sitzungsräumlichkeiten der Landeshauptstadt Saarbrücken statt. Dem/der SprecherIn wird eine angemessene räumliche und büromäßige Ausstattung zur Verfügung gestellt. Der Integrationsbeirat tagt in der Regel viermal im Jahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der vorgeesehenen Tagesordnung verlangt.
- (2) Den Vorsitz im Integrationsbeirat führt der/die SprecherIn bzw. der/die VertreterIn. Die Einberufung zu Sitzungen des Integrationsbeirates erfolgt durch den/die SprecherIn bzw. den/die VertreterIn.

§ 11

Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und der Bezirksräte können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Integrationsbeirates teilnehmen. Das gleiche gilt für den/die OberbürgermeisterIn, die DezernentInnen und die weiteren Beauftragten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin.

12

Die Sitzungen des Integrationsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Behandelt der Integrationsbeirat eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch einen Ausschuss oder den Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten wäre, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 13

Auf Beschluss des Stadtrates oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Stadtrates hat der/die OberbürgermeisterIn dem Integrationsbeirat oder seinem/seiner SprecherIn Einsicht in solche Akten zu gewähren, die Selbstverwaltungsangelegenheiten betreffen, und die die Belange der Einwohner mit fremder Staatsangehörigkeit berühren.

14

Die Mitglieder des Integrationsbeirates können sich vom/von der OberbürgermeisterIn über alle Angelegenheiten unterrichten lassen, mit denen sich der Integrationsbeirat nach § 4 der Satzung befassen kann.

§ 15

- (1) Für die Tätigkeit des Integrationsbeirates gelten die Vorschriften über Ausschüsse im KSVG (§ 48 ff) entsprechend.
- (2) Der Integrationsbeirat ist zur Bildung von internen Arbeitskreisen berechtigt.

§ 16

Der Integrationsbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Bis zu ihrer Verabschiedung ist die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt entsprechend anwendbar (§ 39 KSVG).

B Wahlvorschriften

§ 17

Im Rahmen des § 1 Abs. 2 dieser Satzung ist für den Integrationsbeirat wahlberechtigt jede/r ausländische Einwohner/in, der/die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Landeshauptstadt seine Hauptwohnung hat.

§ 18

Im Rahmen des § 1 Abs. 2 dieser Satzung ist wählbar für den Integrationsbeirat jede/r wahlberechtigte AusländerIn, der/die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten in der Landeshauptstadt seine/ihre Hauptwohnung hat. Die Vorschriften des Saarländischen Kommunalwahlgesetzes über den Ausschluss der Wahlberechtigung und die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gelten entsprechend.

§ 19

- (1) Die Wahl wird von einem Organisationskomitee vorbereitet. Dieses besteht aus dem/der OberbürgermeisterIn der Landes-hauptstadt Saarbrücken oder einer/m von ihm/ihr Beauf-tragte/n sowie aus vier Mitbürger/innen ausländischer Herkunft, die vom Integrationsbeirat späte-stens sechs Monate vor Ablauf seiner Amtszeit mit zwei Drittel Mehrheit zu wählen sind.
- (2) Zusammen mit den KandidatInnen kann das Organisationskomitee im Wahlgebiet Informationsveranstaltungen durch-führen und entsprechende schriftliche Informa-tionen über die Wahl des Integrationsbeirates in geeigneter Weise der ausländischen Bevöl-kerung zugänglich machen

§ 20

WahlleiterIn ist der/die OberbürgermeisterIn. Er/sie gibt den Zeitpunkt der Wahl zum Integrationsbeirat der Öffentlichkeit bekannt. Ferner legt er/sie am 35. Tag vor der Wahl ein Wählerverzeichnis nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auf Antrag eingesehen werden. Wer es für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich Einspruch einlegen, über den der/die OberbürgermeisterIn entscheidet.

§ 21

Wahlgebiet ist das Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken. Das Wahlgebiet wird vom/von der OberbürgermeisterIn als GemeindewahlleiterIn für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 22

Der/die OberbürgermeisterIn fordert nach der Bestimmung des Wahltages, spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr in dreifacher Ausfertigung bei dem dafür bestimmten Amt einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss durch mindestens 20 Unterschriften der Wahlberechtigten unterstützt werden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Dem Wahlvorschlag (Anlage 1) sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärung der Bewerber (Anlage 2)
- eine Wählbarkeitsbescheinigung der Bewerber (Anlage 3)
- 20 Unterstützungsunterschriften (Anlage 4)
- eine Ausfertigung der Niederschrift, über die Wahl der Bewerber (Anlage 5)

§ 23

- (1) Es können sowohl Wahlvorschläge mit einzelnen KandidatInnen, als auch nationale, multinationale, politische oder kulturelle Listen gebildet werden. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 30 BewerberInnen umfassen. Als BewerberIn kann nur aufgestellt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden. Die BewerberInnen

sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung aufzuführen. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

- (2) Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes.

§ 24

- (1) Der/die OberbürgermeisterIn entscheidet in einer öffentlichen Sitzung des Organisationskomitees spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und gibt dieses Ergebnis mündlich bekannt.
- (2) Bei Nichtzulassung von Wahlvorschlägen kann binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde durch die Vertrauensperson des Wahlvorschlages oder durch einen gestrichenen Wahlbewerber schriftlich eingelegt werden.
Über die Anfechtung entscheidet der/die OberbürgermeisterIn bis zum 52. Tag vor der Wahl.
- (3) Spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag werden die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt gemacht.

§ 25

Die Landeshauptstadt Saarbrücken sichert die technische Durchführung der Wahl sowie ihre Vorbereitung. Dazu stellt sie Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 26

- (1) Auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses werden die Wahlberechtigten durch den/die OberbürgermeisterIn zur Wahl geladen. Gewählt wird mit vorbereiteten Stimmzetteln. Die Wahlhandlung findet öffentlich an einem Sonntag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr in den Wahlräumen der Wahlbezirke statt.
- (2) Wer am Wahltag das Wahllokal nicht aufsuchen kann, hat die Möglichkeit,
 - a) seine Stimme per Briefwahl abzugeben. Die Erteilung des Wahlscheines kann nur schriftlich beantragt werden. Weiteres bestimmt das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung.
 - b) seine Stimme in der Woche vor der Wahl in eingerichteten Briefwahlbüros persönlich abzugeben.
- (3) Für jeden Wahlbezirk und für den Briefwahlbezirk wird ein Wahlvorstand mit einem/einer WahlvorsteherIn, einem/einer StellvertreterIn und mind. 2 BeisitzerInnen gebildet. Der/die WahlvorsteherIn und der/die StellvertreterIn sollen Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sein. Bei der Berufung der BeisitzerInnen werden Vorschläge des Organisationskomitees berücksichtigt.

§ 27

Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der/die OberbürgermeisterIn das Wahlergebnis.. Dieses wird in öffentlicher Sitzung des Organisationskomitees festgestellt. Der/die OberbürgermeisterIn benachrichtigt die Gewählten schriftlich und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 28

- (1) Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge richtet sich nach dem Rechenverfahren d'Hondt, soweit nicht die Grundsätze des Mehrheitswahlrechtes anzuwenden sind (vgl. § 23 der Satzung).
- (2) Verzichtet einer/eine der BewerberInnen auf sein/ihr Mandat, rückt der/die Nächste auf der Liste nach. Listen, die mehr Sitze als BewerberInnen haben, verlieren ihren Anspruch auf die Sitze, die sie nicht besetzen können.

§ 29

ListenbewerberInnen, auf die kein Sitz entfällt, sind in ihrer Reihenfolge für ihre Liste Ersatzleute. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt das jeweilige Ersatzmitglied gemäß der Sitzverteilung nach.

§ 30

- (1) Jede(r) Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl mit der Begründung anfechten, dass sie nicht den Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt worden sei. Die Anfechtung muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Sie kann zurückgenommen werden.
- (2) Das Anfechtungsschreiben ist an den/die OberbürgermeisterIn der Landeshauptstadt zu richten. Über die Anfechtung entscheidet der Stadtrat nach Anhörung des Ausschusses für Rechtsangelegenheiten und Geschäftsordnungsfragen. Gegen die Entscheidung des Stadtrates kann nach Maßgabe der VwGO geklagt werden.
- (3) Für das Anfechtungsverfahren gelten die §§ 47 ff. KWG ergänzend.

§ 31

- (1) Regelungslücken dieser Satzung werden durch die sinngemäße Anwendung des KSVG, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung ausgefüllt.
- (2) Soweit diese Satzung ein vereinfachtes Wahlverfahren vorsieht, sind die weitergehenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung nicht anwendbar.

§ 32

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Teil B: Wahlvorschriften der Satzung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 07.07.1998 in der Fassung vom 08.04.2003 außer Kraft.
- (2) Teil A: Konsitutive Vorschriften der Satzung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 07.07.1998 in der Fassung vom 08.04.2003 tritt am 31.03.2009 außer Kraft.

Saarbrücken, den 25.11.2008

Charlotte Britz
Oberbürgermeisterin

**An den/die
GemeindewahlleiterIn der
Landeshauptstadt Saarbrücken**

Wahlvorschlag

der/des _____

(Vereinigung, Liste, Wählergruppe oder Name des Einzelbewerbers)

für die

**Wahl zum Integrationsbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken
am 29. März 2009**

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Beruf	Tag der Geburt	PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				

(Auf dieser Liste muss mindestens ein/e Kandidat/in aufgeführt sein und höchstens 30; gegebenenfalls ein zweites Blatt beifügen)

Vertrauensperson:

(Name, Vorname)

(PLZ, Wohnort, Straße, Hausnr. Tel.Nr.)

Stellvertretende Vertrauensperson:

(Name, Vorname)

(PLZ, Wohnort, Straße, Hausnr. Tel.Nr.)

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

1. Die Zustimmungserklärungen jedes aufgeführten Bewerbers (Anlage 2)
2. Eine Wählbarkeitsbescheinigung für die vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 3)
3. Die erforderlichen 20 Unterstützungsunterschriften (Anlage 4)
4. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerber für den Wahlvorschlag gewählt werden nebst der Versicherung an Eides Statt (Anlage 5)

Saarbrücken, den _____

(Unterschriften von 3 Wahlberechtigten)

Der vorstehende Wahlvorschlag wird von drei Wahlberechtigten unterzeichnet:

.....
Familiennamen Vornamen Straße, Hausnummer, Wohnort Unterschrift

.....
Familiennamen Vornamen Straße, Hausnummer, Wohnort Unterschrift

.....
Familiennamen Vornamen Straße, Hausnummer, Wohnort Unterschrift

Zustimmungserklärung für Bewerber eines Wahlvorschlages

Ich erkläre hiermit,

- dass ich meiner Benennung im Wahlvorschlag

der/des
(Wählergruppe, Vereinigung, Liste oder Einzelkandidat)

zu der am 29. März 2009 stattfindenden Wahl des

Integrationsbeirates der Landeshauptstadt Saarbrücken zustimme und

- dass ich die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrsche, um den Anforderungen des politischen Mandats gerecht zu werden.

.....
(Unterschrift)

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Beruf:

PLZ, Wohnort:

Straße, Hausnummer:

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Wahl des Integrationsbeirates der Landeshauptstadt Saarbrücken

am 29. März 2009

Herr/ Frau

Familienname:

Vorname:

Tag der Geburt:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

- ist entsprechend der Satzung des Integrationsbeirates ein/e wahlberechtigte/r Ausländer/in,
- hat am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet,
- ist am Tag der Wahl seit mindestens 6 Monaten in der Landeshauptstadt Saarbrücken mit Hauptwohnsitz gemeldet und
- ist nicht entsprechend den Vorschriften des Kommunalwahlrechts von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Saarbrücken, den _____

(Dienstsiegel)

Stadtverwaltung Saarbrücken
Wahlamt

Unterstützungsblatt

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des _____
(Wählergruppe, Vereinigung, Liste oder Einzelkandidat)

**zur Wahl des Integrationsbeirates der Landeshauptstadt Saarbrücken
am 29. März 2009**

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Beruf:

Wohnort:

Straße, Hausnummer:

Saarbrücken, den

.....
(Unterschrift)

Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber zum Integrationsbeirat

Niederschrift

(sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift)

über die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für den Wahlvorschlag der

(Name der Liste oder Vereinigung)

für die Wahl des Integrationsbeirates am 29. März 2009

(einberufende Stelle der Liste oder Vereinigung)

hatte am _____ durch

(Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung

auf den _____, _____ Uhr

nach _____

(Anschrift des Versammlungsraumes)

zum Zwecke der Aufstellung einer Bewerberliste einberufen.

Erschienen waren _____ stimmberechtigte Mitglieder ²⁾.
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von

(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte:

- zum Schriftführer:

(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

- ¹⁾ dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,
- ¹⁾ dass auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird,
- ¹⁾ dass nach der Satzung der Vereinigung oder Liste
- ¹⁾ dass nach den allgemein für Wahlen der Partei/Wählergruppe geltenden Bestimmungen
- ¹⁾ dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss als Bewerber gewählt ist, wer ³⁾

-
- ¹⁾ dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist, und dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerbers und die Reihenfolge zu vermerken hat.

Die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, dass über die Bewerber

- ¹⁾ Nr. _____ einzeln
- ¹⁾ Nr. _____ gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekanntgegeben. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, dass für den Wahlvorschlag folgende Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind ⁴⁾.

Lfd. Nr.	Familienname Vornamen	Beruf	Tag der Geburt	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer. PLZ, Wohnort
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

- 1) nicht erhoben,
 1) erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen.

Die Versammlung beauftragte

Herrn /Frau _____

Herrn/Frau _____

(Vor- und Familiennamen von 2 Teilnehmern)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

Unterschrift

Unterschrift

Vor- und Familienname des Unterzeichners
in Maschinen- oder Druckschrift

Vor- und Familienname des Unterzeichners
in Maschinen- oder Druckschrift

- 1) Zutreffendes ankreuzen
2) Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der der Vor- und Familienname und Wohnort der Teilnehmer hervorgeht.
3) Wahlverfahren (z.B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.
4) Die Bewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.

Versicherung an Eides Statt

Wir versichern dem Gemeindevahlleiter der Landeshauptstadt Saarbrücken an Eides Statt,

dass die Versammlung der _____
(Liste oder Vereinigung)

am _____

in _____
(Ort)

die Bewerber/innen und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Integrationsbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken am in geheimer Abstimmung gemäß der Niederschrift festgelegt hat.

_____, den _____

Leiter/in der Versammlung

Die von der Versammlung
bestimmten 2 Teilnehmer/innen

Unterschrift

Unterschrift

Vor- und Familienname des Unterzeichners
in Maschinen- oder Druckschrift

Vor- und Familienname des Unterzeichners
in Maschinen- oder Druckschrift

Unterschrift

Vor- und Familienname des Unterzeichners
in Maschinen- oder Druckschrift